AHPGS – Akkreditierungsagentur

im Bereich Gesundheit und Soziales

# Erklärung der Unbefangenheit im Akkreditierungsverfahren und

**Informationen über Verpflichtung zur Vertraulichkeit zum Schutz auftragsbezogener Daten**

von (Titel, Vorname, Name)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die AHPGS ist seitens des Akkreditierungsrates und aufgrund eigener Qualitätssicherungs- maßnahmen gehalten, die in Akkreditierungsverfahren einbezogenen Gutachterinnen und Gutachter um die Offenlegung möglicher Interessenkonflikte zu bitten sowie auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten und die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zum Schutz auftragsbezogener Daten hinzuweisen.

Bezogen auf die Akkreditierung des Studiengangs bzw. der Studiengänge

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

an der Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

bitten wir Sie somit um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind Sie in den letzten fünf Jahren an dieser Hochschule als **Lehrende/r** (auch als Lehrbeauftragte/r oder Gastprofessor/in) tätig gewesen?

[ ]  ja [ ]  nein

1. Sind Sie in den letzten fünf Jahren an dieser Hochschule **promoviert oder habilitiert** worden? [ ]  ja [ ]  nein
2. Befanden oder befinden Sie sich in einem **Berufungsverfahren** bei dieser Hochschule? [ ]  ja [ ]  nein
3. Kooperieren Sie mit Mitgliedern der Hochschule in der gemeinsamen Planung und Durchführung von **Forschungsprojekten**?

[ ]  ja [ ]  nein

1. Bestanden oder bestehen andere **besondere Beziehungen** zu Mitgliedern des Fachbereichs bzw. der Fakultät dieser Hochschule?

[ ]  ja [ ]  nein

Wenn ja, bitte kurz erläutern (z. B. Gremienarbeit):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. Falls Sie eine oder mehrere der Fragen mit Ja beantwortet haben: Können Sie gewährleisten, dass dadurch für Sie **keine Befangenheit als Gutachter** gegeben ist?

[ ]  ja [ ]  nein

Auf der Rückseite finden Sie eine **Vertraulichkeitsverpflichtung** zum Schutz auftragsbezogener Daten zu Institution, Personalia und Prozessen im Rahmen Ihrer Gutachtertätigkeit. Haben Sie die Vertraulichkeitsverpflichtung zur Kenntnis genommen?

[ ]  ja [ ]  nein

Ort, Datum Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Unterschrift: ………………………………………..

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Unterstützung! b.w.

-2-

# Vertraulichkeitsverpflichtung zum Schutz auftragsbezogener Daten zu Institution, Personalia und Prozessen

Um die Vertraulichkeit der Unterlagen und Daten im Akkreditierungsverfahren zu gewährleisten, verpflichte ich mich,

1. Informationen, die mir im Rahmen der Tätigkeit als Gutachterin/Gutachter direkt oder indirekt bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
2. diese Informationen ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des konkreten Akkreditierungsverfahrens zu verwenden.
3. diese Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur oder der Hochschule an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen.
4. nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens die schriftlich und elektronisch zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln und auf Verlangen der Agentur zurückzureichen.
5. sicherzustellen, dass eine Weitergabe der Informationen und Unterlagen an gegebenenfalls gebundene Mitarbeiter und Berater nur erfolgt, wenn diese selbst im Umfang der hier vorliegenden Vertraulichkeitsverpflichtung verpflichtet sind.

Informationen und Unterlagen in diesem Sinne sind alle Daten, welche von Hochschulen, insbesondere durch Einreichung ihrer Selbstdokumentation - auf welche Art auch immer - offenbart werden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich insbesondere

* auf die Daten zur Institution der Hochschule (Finanzen und sonstige betriebswirtschaftliche Daten, Infrastruktur, Studiengangsstruktur, Prozesse)
* auf die Daten zum Konzept des zu akkreditierenden Studiengangs einschließlich der geplanten zeitlichen Umsetzung,
* auf andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Gutachtertätigkeit erlangt haben oder erlangen werden und
* auf die personenbezogenen Daten (Personal, insbesondere Lehrende der Hochschule).

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Daten nachweislich

* allgemein bekannt sind, oder
* ohne Verschulden der Gutachterin / des Gutachters allgemein bekannt werden,
* rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
* bei der Gutachterin / dem Gutachter bereits vorhanden sind.

[Stand: 25.07.2017]